# Leistungsvereinbarung

# nach § 125 SGB IX i.V.m. §12 LRV

zwischen dem Träger des Leistungsangebots

***[Name]***

***[Straße Nr.]***

***[PLZ Ort]***

 (Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe

***[Name]***

***[Straße Nr.]***

***[PLZ Ort]***

(Leistungsträger)

über

**Leistungen zur sozialen Teilhabe sowie**

**Leistungen zur Teilhabe an Bildung**

als

***Leistungen zur Teilhabe am Kindergartenbesuch für
Kinder mit Behinderung***

***sowie***

***Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Schulkindergarten
Kinder mit Behinderung***

(Leistungsangebot)

### § 1 Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung regelt die Inhalte der Leistungen nach § 12 Landesrahmenvertrag für Baden-Württemberg nach § 131 SGB IX (LRV) für das o. g. Leistungsangebot.
2. Rechtsgrundlage ist der LRV SGB IX einschließlich seiner Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Weitere Grundlage dieser Vereinbarung ist die Konzeption des Leistungserbringers vom *[XX.XX.20XX]* gem. § 6 Abs. 1 LRV. Soweit einzelne Inhalte der Konzeption die Leistungsmerkmale nach § 12 LRV berühren, entfalten diese Inhalte der Konzeption keine Bindungswirkung.

### § 2 Gegenstand, Kapazität und Strukturdaten des Leistungsangebots

1. Das Leistungsangebot umfasst:

Assistenzleistungen zur Teilhabe am Regel-Kindergartenbesuch für Kinder mit Behinderung sowie

Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Schulkindergarten für Kinder mit Behinderung

### § 3 Personenkreis/Zielgruppe des Leistungsangebots

1. Das Leistungsangebot richtet sich nach § 4 Abs. 1 LRV an Kinder mit Behinderung, die aufgrund ihrer Behinderung in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert sind.
2. Dabei weist der Personenkreis folgende Merkmale auf:

Das Leistungsangebot richtet sich an Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung im Sinne des §99 SGB IX, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate gehindert oder hier von bedroht sind und die aufgrund Ihrer Behinderung eine Assistenz zur sozialen Teilhabe zum Besuch im Kindergarten/Kita benötigen.

Für die Teilhabe an Bildung im Schulkindergarten handelt es sich um Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung im Sinne des §99 SGB IX, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate gehindert oder hier von bedroht sind und die aufgrund Ihrer Behinderung eine ergänzende Hilfe zur Teilhabe an Bildung im Rahmen des Schulkindergartens benötigen.

1. Bei Vorliegen der folgenden Merkmale ist das Angebot nicht geeignet/wirksam und eine Inanspruchnahme ausgeschlossen, wenn:
* *Ausschlusskriterien*

Nicht umfasst sind zudem Kinder mit seelischer Behinderung auf Grundlage des §35a SGB VIII.

1. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans zu erbringen[[1]](#footnote-1).

### § 4 Ziele des Leistungsangebots

Ziel der Leistungen zur Sozialen Teilhabe ist es, dem Leistungsberechtigten eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch den regelmäßigen Besuch des Kindergartens oder der Kindertagesstätte zu ermöglichen oder dies zu erleichtern.

Ziel der Assistenzleistungen ist die selbstbestimmte und eigenständige Bewältigung des Kindergartenbesuchs inklusive der währenddessen angebotenen Förder- und Betreuungsinhalte der Regeleinrichtung in den unter § 47 LRV genannten Bereichen. Die ganzheitliche, altersgemäße Förderung der kindlichen Entwicklung und die im Einzelfall notwendige behinderungsbedingt erforderliche Unterstützung zu einer möglichst selbstbestimmten und selbstständigen Lebensführung stehen im Vordergrund.

Ziel der Leistungen zur Teilhabe an Bildung ist es, dem Leistungsberechtigten eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung durch die Ermöglichung eines regelmäßigen Besuchs des Schulkindergartens zu ermöglichen oder dies zu erleichtern.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu.

Dabei soll jeder junge Mensch mit einer Behinderung im Bedarfsfall mit unterstützenden Leistungen der Eingliederungshilfe einen allgemeinen Bildungsabschluss zur Erreichung seiner Teilhabeziele entsprechend der Gesamtplanung erwerben können.

Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe- und Gesamtplans.

### § 5 Leistungsbereiche

Das Leistungsangebot umfasst folgende Leistungsbereiche:

* Assistenzleistungen nach § 47 LRV
* Leistungen zur Teilhabe an Bildung §§ 58ff. LRV

### § 6 Leistungssystematik

Die Leistungen aus § 5 werden vereinbart als Fachleistungen/Assistenzleistung, die

* an einen Leistungsberechtigten individuell oder gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht werden (Individualleistung, § 7),
* gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht oder von diesen in Anspruch genommen werden (gepoolte Individualleistung, § 7)
* stellvertretend an die Sorgeberechtigten in Form von Gesprächen und Beratung. Die Kinder werden hieran soweit möglich beteiligt.

### § 7 Art und Inhalt der Individualleistungen

1. **Assistenzleistungen zu sozialen Teilhabe nach § 47 LRV im Kindergarten/Kita**

|  |
| --- |
| **Inhalte der Individualleistungen**Werden individuell an den Leistungsberechtigten erbracht |
|  |
| **Allgemeine Erledigungen des Alltags und häusliche Versorgung** |
|  | * Assistenz bei der Nutzung von Kommunikationsgeräten/Techniken, z. B. Auswahl, Anwendung, Anpassung und Übung (Talker, Cochlea, etc.)
 |
|  | * Assistenz bei Orientierung und Fortbewegung in Kita, im zugehörigen Außengelände und bei zum Angebot der Kita/Schule gehörenden Angeboten wie Ausflügen etc. (z.B. Spielplatz, Räume wechseln, Schutz vor Gefahren und Vorbeugung vor Gefährdungssituationen z.B. bei Stürzen, fehlendem Gefahrenbewußtsein, Selbst-/Fremdgefährdung, Flucht ermöglichen)
 |
|  | * Assistenz und Förderung bei Koordination, Gleichgewicht, Bewegungsabläufen, Fein- und Grobmotorik, Körperposition ändern
 |
|  | * Assistenz bei Verwendung von Mobilitätshilfen (z.B. Orthesen, Gehhilfen, Gehwagen, Rollstuhl)
 |
|  | * Ermutigung und Anregung zu Bewegung und körperlicher Aktivität
 |
|  | * Assistenz bei der Gesundheitssorge (z. B. Ausbildung und Erhalt von Bewusstsein und Sensibilität für die eigene Gesundheit, wie gesunde Ernährung, Ausreichende Bewegung)
 |
|  | * Assistenz bei der Nahrungsaufnahme (z.B. Begleitung bei Frühstückssituationen, in der Mittagspause, Hilfestellung beim Essen)
 |
|  | * Befähigung zur selbständigen Übernahme der Selbstversorgung
 |
|  | * Assistenz beim An- und Auskleiden
 |
|  | * Assistenz bei der Sicherstellung und Durchführung der Körperpflege und Hygiene (z.B. Toilettengang, adäquate Benutzung der Sanitäranagen, Benutzung von Hilfsmitteln, Windeln, Wechsel von Inkontinenzmitteln, Waschen des Intimbereichs, Zähne putzen)
 |
|  | * Unterstützung bei der Sauberkeitserziehung
 |
|  | * Assistenz bei der Verwendung von Hilfsmitteln bei der Selbstversorgung
 |
| **Gestaltung sozialer Beziehungen** |
|  | * Assistenz bei der Artikulation von Bedürfnissen
 |
|  | * Assistenz bei Aufbau, Aufrechterhaltung und Beenden sozialer Beziehungen (z.B. mit Kindern, Erziehern, etc., Anbahnung von sozialen Interaktionen, zur Teilhabe am Gruppengeschehen während Gruppenangeboten, Integration in den Gruppenkontext, Vermitteln in Konfliktsituationen)
 |
|  | * Assistenz bei der Regulation der Emotionen im sozialen Kontext (z.B. bei impulsives Verhalten, Spielen, Frustrationstoleranz, Bedürfnisse zurückstellen, bei eigen- oder fremdaggressivem Verhalten)
 |
|  | * Assistenz beim Ausbau sozialer Kompetenzen (z.B. Akzeptanz und Einhalten von Normen, Umgang mit fremden Personen, Aufbau von Freundschaften, Umgang mit Konflikten, Spielsituationen, Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien, Reflexion und Regulierung des Verhaltens im sozialen Kontext)
 |
|  | * Assistenz bei der Erfahrung von Zuwendung
 |
| **Persönliche Lebensplanung** |
|  | * Assistenz bei der Analyse und Konzentration auf Kompetenzen, Stärken und Fähigkeiten
 |
|  | * Assistenz bei der Reflexion und Weiterentwicklung der Teilhabeassistenz
 |
| **Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen** |
|  | * Assistenz bei der Umsetzung von Ernährungsvorgaben (z.B. Dosierung von Essensmenge oder Trinkmenge, Bilanzierung, PEG)
 |
|  | * Assistenz bei der Umsetzung ärztlicher und therapeutischer Empfehlungen und Verhaltensweisen (z.B. von Diätvorschriften oder empfohlener Übungen)
 |
|  | * Assistenz bei der Medikamentenversorgung im Einzelfall, (z.B. Motivation zur Einnahme, Akutmedikation)
 |
|  | * Beobachtung im Hinblick auf spezifische Krankheitssymptome (z.B. Anfallstagebuch)
 |

1. **Leistungen zur Teilhabe an Bildung § 58 LRV im Schulkindergarten**

|  |
| --- |
| **Inhalte der Individualleistungen**Werden individuell an den Leistungsberechtigten erbracht – bei Leistungserbringung in einem Schulkindergarten erfolgt eine Abgrenzung gegenüber der regelhaft im Rahmen des Schulkindergarten -Alltags erbrachten Leistungen |
| **Heilpädagogische und sonstige Maßnahmen zur Erleichterung des Schulkindergartenbesuchs** |
|  | * Hilfe und Förderung der sprachlichen Kommunikation (z.B. Wortschatzerweiterung, Sprachentwicklung, deutliche Aussprache, ganze Sätze, aktive Sprache, Stil, Sprachentwicklung, Weiterentwicklung des Sprachverständnisses, Kompensation von Sprachbarrieren)
 |
| **Unterstützung Ganztagsangebote des Schulkindergartens unter Aufsicht und im Schulkindergarten** |
|  | * Hilfe bei der Artikulation von Bedürfnissen
* Hilfe bei Orientierung und Fortbewegung in Schulkindergarten, im zugehörigen Außengelände und bei zum Angebot der Schulkindergarten gehörenden Angeboten wie Ausflügen etc. (z.B. Sport, Spielplatz, Räume wechseln, Schutz vor Gefahren und Vorbeugung vor Gefährdungssituationen z.B. bei Stürzen, fehlendem Gefahrenbewußtsein, Selbst-/Fremdgefährdung, Flucht ermöglichen z.B. stellv. Öffnen der Brandschutztüren, )
* Hilfe und Förderung bei Koordination, Gleichgewicht, Bewegungsabläufen, Fein- und Grobmotorik, Körperposition ändern,
* Ermutigung und Anregung zu Bewegung und körperlicher Aktivität
* Hilfe bei der Gesundheitssorge (z. B. Ausbildung und Erhalt von Bewusstsein und Sensibilität für die eigene Gesundheit, wie gesunde Ernährung, Ausreichende Bewegung)
* Hilfe bei der Nahrungsaufnahme (z.B. Begleitung bei Frühstückssituationen, in der Mittagspause, Hilfestellung beim Essen)
* Hilfe bei der Umsetzung von Ernährungsvorgaben (z.B. Dosierung von Essensmenge oder Trinkmenge, Bilanzierung, PEG)
* Befähigung zur selbständigen Übernahme der Selbstversorgung
* Hilfe beim An- und Auskleiden
* Hilfe bei der Sicherstellung und Durchführung der Körperpflege und Hygiene (z.B. Toilettengang, adäquate Benutzung der Sanitäranagen, Benutzung von Hilfsmitteln, Windeln, Wechsel von Inkontinenzmitteln, Waschen des Intimbereichs, Zähne putzen)
* Unterstützung bei der Sauberkeitserziehung
* Hilfe bei der Medikamentenversorgung im Einzelfall, (z.B. Motivation zur Einnahme, Akutmedikamentierung)
* Hilfe bei der Umsetzung ärztlicher und therapeutischer Empfehlungen und Verhaltensweisen (z.B. von Diätvorschriften oder empfohlener Übungen)
* Hilfe bei Aufbau, Aufrechterhaltung und Beenden sozialer Beziehungen (z.B. mit Kindern, Erziehern etc., Anbahnung von sozialen Interaktionen, zur Teilhabe am Gruppengeschehen während Gruppenangeboten, in Pausen etc., Integration in den Gruppenkontext, Vermitteln in Konfliktsituationen)
* Hilfe bei der Regulation der Emotionen im sozialen Kontext (z.B. bei impulsives Verhalten, Frustrationstoleranz, Bedürfnisse zurückstellen, bei eigen- oder fremdaggressivem Verhalten)
* Hilfe beim Ausbau sozialer Kompetenzen (z.B. Akzeptanz und Einhalten von Normen, Umgang mit fremden Personen, Aufbau von Freundschaften, Umgang mit Konflikten, Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien, Reflexion und Regulierung des Verhaltens im sozialen Kontext)
* Hilfe bei der Erfahrung von Zuwendung
 |
| **Versorgung mit Hilfsmitteln und Unterweisung** |
|  | * Hilfe bei der Nutzung von Kommunikationsgeräten/Techniken, z. B. Auswahl, Anwendung, Anpassung und Übung (Talker, Cochlea, etc.)
* Hilfe bei Verwendung von Mobilitätshilfen (z.B. Orthesen, Gehhilfen, Gehwagen, Rollstuhl)
* Hilfe bei der Verwendung von Hilfsmitteln bei der Selbstversorgung
* Beobachtung im Hinblick auf spezifische Krankheitssymptome (z.B. Anfallstagebuch)
 |

Für die gemeinsame Inanspruchnahme gilt die Anlage zu § 6 Abs. 4 LRV [Gemeinsames Verständnis zur gemeinsamen Inanspruchnahme]. Betrifft eine Assistenzleistung mehrere Posten hierbei und eine davon ist nicht poolbar, so ist diese Assistenzleistung an sich nicht poolbar. Ebenfalls bedeutet eine grundsätzliche Poolbarkeit nicht, dass die entsprechende Leistung ausschließlich gepoolt zu erbringen ist.

Leistungen der Mobilität und der Kommunikation stellen Querschnittsleistungen über alle Leistungen dar.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind die Erziehung sowie die Gewährleistung des Kinderschutzes zusätzliche übergreifende Leistungen.

Wenn die Leistungen von einer Nicht-Fachkraft erbracht werden, kann die Leistung lediglich eine kompensatorische Assistenz beinhalten.

### § 8 Umfang der Leistungen

Der Umfang der Leistungen im Einzelfall wird durch die Ausschreibung des Angebotes sowie den individuellen Gesamtplan festgelegt und durch den Leistungsbescheid begrenzt.

### § 9 Personelle Ausstattung

1. Für die Ermittlung der personellen Ausstattung wird eine Nettojahresarbeitszeit (§10 Abs. 6 LRV) von xxxx[[2]](#footnote-2) h pro Vollzeitkraft vereinbart.
2. Die Qualifikation des Personals bestimmt sich nach der Konzeption des Leistungserbringers und dem voraussichtlichen Bedarf der Leistungsberechtigten. Die notwendigen Stellenanteile für Leitung, Verwaltung, Fachdienst, Wirtschaftspersonal, regelmäßige Teambesprechungen, Supervisionen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind entsprechend zu berücksichtigen.
3. Zur Qualifikation des Personals, das die Leistungen erbringt, zählen insbesondere folgende Berufsgruppen:

Fachkraft (Studium):

* Heilpädagog\*innen,
* Sozialpädagog\*innen
* Sozialarbeiter\*innen
* …..

sowie vergleichbare Studienabschlüsse

Fachkraft (Ausbildung):

* Heilpädagog\*innen
* Heilerziehungspfleger\*innen
* Jugend- und Heimerzieher\*innen
* Erzieher\*innen
* Gesundheits- und Krankheitspfleger\*innen
* …..

sowie vergleichbare berufliche Qualifikationen

Nicht-Fachkraft:

* Sonstige geeignete Kräfte

### § 10 Räumliche und sächliche Ausstattung

Für die Leistungen wird die erforderliche und geeignete räumliche und sächliche Ausstattung wie folgt vereinbart:

* Verwaltungs-, Organisations- und Veranstaltungsflächen im Umfang von XXX m2.
* Sächliche Ausstattung:

|  |  |
| --- | --- |
| **Gebäude/Büros** | * Umlagen
* Brandschutzbegehung
* Sonstige Vorgaben?
 |
| **Fuhrpark** | * 1 Dienstauto
* Instandhaltung des o.g. Fuhrparks
 |
| **Besonderes Spiel- und Fördermaterial**  |  |
| **weiteres** |  |

* Weitere betriebsnotwendige Anlagen:

### § 11 Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

1. Die Qualität der Leistungen orientiert sich an den fachlichen Zielen. Sie ergibt sich aus der Eignung der Leistungserbringung zur Erreichung der vereinbarten Ziele sowie die hierzu erforderlichen Ressourcen- und Prozessorganisation.
2. Der Leistungserbringer dokumentiert im Rahmen seines Leistungsangebots die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs und des Inhalts.
3. Als Maßstäbe für die Strukturqualität werden vereinbart:
* *[individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 5 LRV]*

Die personelle Ausstattung zählt zur vereinbarten Strukturqualität. Der Leistungserbringer verfügt über eine Gewaltschutzkonzeption sowie über eine Vereinbarung nach §8a SGB VIII.

1. Als Maßstäbe für die Prozessqualität werden vereinbart:
* *[individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 6 LRV]*
1. Als Maßstäbe für die Zielerreichung werden vereinbart:
* *[individuell zu vereinbaren]*
1. Zur Sicherung der Qualität verwendet der Leistungserbringer folgendes System der Qualitätssicherung: *[frei wählbar]*

Als konkrete Verfahren und Maßnahmen werden vereinbart:

* *[individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 8 LRV]*
1. Die vereinbarten Maßstäbe nach den Abs. 3 bis 5 stellen zugleich die Maßstäbe für die Wirksamkeit der Leistungen i. S. d. § 37 Abs. 4 LRV dar.
2. *[Optionale Regelungen:*

*[Der Leistungserbringer erstellt personenbezogene Teilhabeberichte i. S. d. § 37 Abs. 9 LRV]. [Davon abweichend wird zu den Inhalten vereinbart:[...]]*

*[Die Teilhabeberichte werden dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe [z. B. jährlich] im Zeitraum von […] bis […] übermittelt.]*

*[Der Teilhabebericht entfällt.]]*

### § 12 Vereinbarungszeitraum

1. Diese Leistungsvereinbarung gilt ab dem [*XX.XX.20XX*] und hat eine Laufzeit bis zum [*XX.XX.20XX*].
2. *[optional: Für die Leistungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX entsprechend (§ 35 Abs. 2 S. 2 LRV).] [optional: Für die Leistungsvereinbarung wird folgende Kündigungsfrist[[3]](#footnote-3) vereinbart (§ 35 Abs. 3 S. 2 LRV): […]].*

### § 13 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Beide Vereinbarungspartner bestätigen mit ihrer Unterschrift den Abschluss dieser Vereinbarung und den Erhalt einer Ausfertigung des Vertrages.

Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger der Eingliederungshilfe,

*[Stadt-/Landkreis*]

**Leistungsträger** **Leistungserbringer**

1. Gem. § 6 Abs. 6 LRV. [↑](#footnote-ref-1)
2. Grundlage VK-Beschluss zur Netto-JAZ [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Regelung gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien eine Fortgeltung der Leistungsvereinbarung ohne Bestimmung eines weiteren Enddatums vereinbart haben. [↑](#footnote-ref-3)